

-Entwurf-

3. Satzung
zur Änderung der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung
in der Stadt Koblenz vom 27.08.1999 in der Fassung vom 02.10.2014

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.02.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in ihren jeweils geltenden Fassungen folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs.2 erhält folgende Fassung:

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

- (2) Der Jugendrat wählt in der konstituierenden Sitzung für das erste Jahr der Wahlperiode eine/n **oder zwei** Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt, führt der/die Jugenddezernent/in den Vorsitz. In der ersten Sitzung des zweiten Jahres der Wahlperiode wird der Vorstand neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. März 2024 in Kraft.